

**Bekanntmachungen des
Oberbürgermeisters****Satzung der Stadt Gelsenkirchen über die Ablösung von Stellplätzen
vom 01.04.2019**

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat in seiner Sitzung am 28.03.2019 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), und der §§ 48 Abs. 3 Satz 2 Nr. 8, 89 Abs. 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen (§ 48 Abs. 1 BauO NRW) nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann die Bauaufsichtsbehörde unter Bestimmung der Zahl der notwendigen Stellplätze im Einvernehmen mit der Stadt Gelsenkirchen auf die Herstellung von Stellplätzen verzichten, wenn die zur Herstellung Verpflichteten an die Stadt Gelsenkirchen einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zahlen. Die Verwendung der Geldbeträge richtet sich nach § 48 Abs. 4 BauO NRW.

§ 2

(1) In der Stadt Gelsenkirchen werden folgende Gebietszonen festgelegt:

Zone I umfasst im Wesentlichen die in den Zentren von Gelsenkirchen-Altstadt und Gelsenkirchen-Buer-Mitte hoch verdichteten Bereiche mit zentraler Kernfunktion.

Zone II umfasst die ringförmig um die Zone I in beiden Stadtzentren liegenden Gebiete mit zentraler Nebenfunktion sowie die Kernbereiche der Ortsteile Horst und Erle.

Zone III umfasst das übrige Stadtgebiet.

(2) Die Abgrenzung der Gebietszonen I und II ist in den beigefügten Lageplänen im Maßstab 1 : 2500 dargestellt.

Gebietszone I – Orange hinterlegt
Gebietszone II – Gelb hinterlegt

Die Lagepläne sind Bestandteil der Satzung.

§ 3

Der Geldbetrag je Kfz oder Garagenstellplatz wird

in der Gemeindegebietszone	I	auf 7.160 Euro
in dem Gemeindegebietszone	II	auf 3.580 Euro
in dem Gemeindegebietszone	III	auf 1.790 Euro

festgesetzt.

§ 4

Für die Ablösung der Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen im Zusammenhang mit der Errichtung von Wohnungen wird einheitlich ein Geldbetrag je Stellplatz von 1.790 € festgesetzt.

§ 5

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.